

Die Anerkennung von Untersuchungsstellen nach §18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes - Aktuelles zum Fachmodul Boden und Altlasten

G 5

JAN BRODSKY

Nach §18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) müssen Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen und über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die Einzelheiten der an die Untersuchungsstellen zu stellenden Anforderungen können durch die Länder geregelt werden [1]. Im Anhang 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wurden die Anforderungen hinsichtlich der Untersuchung detailliert aufgelistet [2].

Die im gesetzlich geregelten Umwelt-Bereich tätigen Untersuchungsstellen können vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch die zuständigen Landesbehörden notifiziert, d.h. für die Durchführung der Tätigkeit offiziell zugelassen werden. Die fachlichen, personellen und materiellen Voraussetzungen für die Notifizierung (Bekanntgabe, Anerkennung) für den Umweltbereich Boden und Altlasten sind im Fachmodul Boden und Altlasten der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) festgelegt [3]. Folgende Untersuchungsbereiche werden unterschieden:

- Untersuchungsbereich 1:
Feststoffe, anorganische Parameter
- Untersuchungsbereich 2:
Feststoffe, organische Parameter
- Untersuchungsbereich 3:
Feststoffe, Dioxine und Furane
- Untersuchungsbereich 4:
Grund-, Sicker-, Oberflächenwasser
- Untersuchungsbereich 5:
Bodenluft und Deponiegas
- Untersuchungsbereich 6:
Trockene und nasse Deposition
- Untersuchungsbereich 7:
Waldbodenuntersuchungen

- Untersuchungsbereich 8:
Untersuchungen zur Beurteilung der terrestrischen Ökotoxizität von Schadstoffen.

In einzelnen Bundesländern ist das Vorgehen bei der Notifizierung von Untersuchungsstellen entweder durch entsprechende Verordnungen geregelt oder es bestehen keine Regelungen wie z. B. in Hessen. In Hessen werden deshalb im Bereich der Boden- und Altlastenuntersuchung keine Notifizierungen ausgesprochen.

Das Notifizierungsverfahren beinhaltet einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Landesbehörde, eine Kompetenzüberprüfung sowie die Anerkennung durch Bescheid und Veröffentlichung im Recherche-system Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) [4]. Die Anerkennung ist i. d. R. auf 5 Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Die Kompetenz wird auf Basis der DIN EN ISO/IEC 17025 [5] und der fachlichen Anforderungen des Fachmoduls überprüft entweder durch Akkreditierung oder durch das Land („dualer Weg“). In den meisten Fällen wird als Kompetenznachweis eine Akkreditierung durch die zuständigen Stellen gewählt. Bei der Notifizierung werden im Vergleich zur Akkreditierung zusätzlich Aspekte wie Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit der Untersuchungsstelle überprüft sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen, wie die Teilnahme an länderübergreifenden Ringversuchen, gefordert.

Eine Untersuchungsstelle ist dann akkreditiert, wenn ihre Kompetenz durch eine unabhängige dritte Stelle bestätigt und formal bescheinigt wird. Die Kompetenzüberprüfung der Untersuchungsstellen durch Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 wurde

in Deutschland in der Vergangenheit durch verschiedene private Akkreditierungsstellen, z. B. DAP (Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH) oder DACH (Deutsche Gesellschaft für Akkreditierung mbH) vorgenommen. Die Zusammenarbeit der Länder mit den Akkreditierungsstellen wurde im Rahmen des Notifizierungs- und Akkreditierungsverfahrens durch eine Vereinbarung geregelt [6]. Die Umsetzung der Inhalte dieser Vereinbarung war die Aufgabe des Koordinierungsausschuss Umwelt (BKOa), dem Vertreter der Länder und der beteiligten Akkreditierungsstellen angehörten.

Die europäische Gesetzgebung verlangt neuerdings die Akkreditierung durch eine einzige Stelle. Daher wurde durch das Akkreditierungstelligengesetz (Akk-StelleG) die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkKS) ins Leben gerufen, die am 1. Januar 2010 die Arbeit aufgenommen hat [7,8]. Auf der Internetseite der DAkKS können alle wichtigen Informationen zur Aufgabe und Arbeit der DAkKS sowie ein aktuelles Verzeichnis der akkreditierten Untersuchungsstellen gefunden werden.

Die DAkKS, an der neben dem Bund auch die Länder und private Wirtschaft beteiligt sind, ist nun die alleinige Akkreditierungsstelle in Deutschland. Aus der Umstellung und Vereinheitlichung der Akkreditierung ergeben sich Konsequenzen für die Notifizierung von Untersuchungsstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich und für die Akkreditierungsvereinbarung der Länder. Der Aufbauprozess der DAkKS im Umweltbereich wurde deshalb durch den Koordinierungsausschuss Umwelt und einen Ad-hoc-Arbeitskreis Akkreditierung begleitet. Der BKOa hat seinen Auftrag mittlerweile erfüllt und beendet die Arbeit zum Ende 2011.

Durch ihre Beteiligung an der DAkKS haben die Länder die Möglichkeit, in den einzelnen Gremien die eigenen Interessen zu vertreten und die Entwicklung des Akkreditierungswesens aktiv mitzugestalten. Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaften entsenden Vertreterinnen und Vertreter in die entsprechenden DAkKS-Gremien, wie Akkreditierungsbeirat oder Sektorkomitee.

Gesetzliche Änderungen sowie technische Weiterentwicklungen auf dem Gebiet der Boden- und Altlastenuntersuchung ergaben die Notwendigkeit, das

Fachmodul Boden und Altlasten zu aktualisieren. Der Altlastenausschuss (ALA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) berief einen ad-hoc Unterausschuss Fachmodul Boden/Altlasten, der mit der Neufassung des Fachmoduls beauftragt wurde. Der Unterausschuss, in dem auch das HLUG vertreten ist, nahm im September 2010 die Arbeit auf.

Bei der Neufassung des Fachmoduls waren verschiedene Aspekte zu berücksichtigen:

- Das Fachmodul ist eng an die BBodSchV gekoppelt, so dass die aktuellen Entwicklungen der Umweltgesetzgebung, d. h. die Novellierung der BBodSchV im Rahmen der geplanten Mantelverordnung, direkt auf die Neufassung des Fachmoduls anzupassen sind. Zudem sind die im Anhang 1 der BBodSchV gelisteten Untersuchungsverfahren durch neue modernere Analysenverfahren zu ersetzen, so dass an dieser Stelle ein Instrument der Dynamisierung greifen muss. Eine Möglichkeit ist die Veröffentlichung einer laufend aktualisierten Liste mit den relevanten Untersuchungsverfahren nach Prüfung der Gleichwertigkeit. Der Fachbeirat Bodenuntersuchung (FBU) des Umweltbundesamtes veröffentlicht regelmäßig eine solche Liste mit Verfahren [9], die als gleichwertig mit den im Anhang 1 der BBodSchV genannten angesehen werden (Stand der Bodenanalytik).
- Bei der Überarbeitung sollten jeweils die Bereiche Probenahme und Laboranalytik getrennt werden, um eine unabhängige Anerkennung zu ermöglichen. Weiterhin sollten die Untersuchungsbereiche 6–8 auf ihre Relevanz im Fachmodul geprüft werden.
- Das Fachmodul sollte mit den weiteren Fachmodulen im Umweltbereich, wie FM Abfall, FM Wasser abgestimmt werden (Harmonisierung).
- Das LABO-Merkblatt für die Notifizierung von Untersuchungsstellen im Bereich Boden/Altlasten sollte berücksichtigt werden [10].
- Die Anforderungen sollten an die Dienstleistungsrichtlinie (EG-DLRL) [11] angepasst werden.

Der Unterausschuss hat die genannten Aspekte in die neue Fassung des Fachmoduls Boden und Altlasten integriert. Der Entwurf wird im Jahr 2012 bei den ALA- bzw. LABO Sitzungen vorgelegt und diskutiert werden.

Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in deutsches Recht hat zur Folge, dass die in einem Bundesland ausgesprochene Notifizierung bundesweit gültig ist. Die Anerkennung erfolgt nach dem jeweiligen Landesrecht teilweise ohne Einschränkung oder teilweise durch Nachweis von Vergleichbarkeit oder Gleichwertigkeit. Eine Notifizierung von Untersuchungsstellen erfolgt zurzeit in sieben Bundesländern. Eine Untersuchungsstelle aus einem Bundesland, das keine eigene Notifizierung erteilt (z.B. Hessen), kann grundsätzlich die Notifizierung in einem anderen Bundesland beantragen.

Die einzelnen Länder haben weiterhin die Möglichkeit, Notifizierungen inklusive eigener Kompetenzüberprüfung durchzuführen oder die Kompetenzüberprüfung durch die Akkreditierungsstelle vornehmen zu lassen. Zusätzlich besteht für die Länder die Möglichkeit das gesamte Notifizierungsverfahren auf die DAkkS zu übertragen. In diesem Fall

muss das Zusammenwirken durch eine Vereinbarung geregelt werden.

Als Instrument der Bekanntmachung und Information fällt dem Internet-Recherchesystem ReSyMeSa eine bedeutende Rolle zu. Hier werden alle notifizierten Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes veröffentlicht, sondern auch die Stellen, die nach Immissionschutz-, Abfall- und Wasserrecht notifiziert werden. Als Schnittstelle für das Zusammenwirken der Länder, der DAkkS und der Untersuchungsstellen wird ReSyMeSa voraussichtlich in Zukunft zentrale Aufgaben bei der Anerkennung von Untersuchungsstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich übernehmen können.

Die Übernahme der beschriebenen Änderungen in die Praxis der Akkreditierung und Notifizierung wird allerdings zumindest noch das Jahr 2012 in Anspruch nehmen.

Literatur

- [1] Gesetz zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17. März 1998; Bundesgesetzblatt Jg. 1998, Teil I Nr. 16
- [2] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999; Bundesgesetzblatt Jg. 1999 Teil I Nr. 36
- [3] Fachmodul Boden und Altlasten - bereichsspezifische Anforderungen an die Kompetenz von Untersuchungsstellen im Bereich Boden und Altlasten, Bund- / Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), 20.10.2000
- [4] www.luis.brandenburg.de/resymesa/ResymesaStart.aspx?Cookies=Checked
- [5] DIN EN ISO/IEC 17025:2005-08, Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
- [6] Vereinbarung der Länder mit beteiligten Akkreditierungsstellen zur Zusammenarbeit bei der Akkreditierung und Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich, Bundesanzeiger Nr. 220 vom 26.11.2002, S. 25 450
- [7] Gesetz über die Akkreditierungsstelle (AkkStelleG) vom 31. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jg. 2009, Teil I Nr. 51
- [8] www.dakks.de
- [9] www.umweltbundesamt.de/boden-und-altlasten/fbu/hintergrund.htm
- [10] Arbeitshilfen zur Qualitätssicherung in der Altlastenbearbeitung, ad-hoc AG „Arbeitshilfen Qualitätssicherung“ des Altlastenausschusses (ALA), hrsg. vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG), März 2001
- [11] Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, Amtsblatt der Europäischen Union, L 376/36, 27.12.2006

